

Beschlussvorlage

Im § 6 der Haushaltssatzung werden die Hebesätze für die Realsteuern gemäß § 78 Abs. 2 GO NW jährlich festgesetzt. Die Haushaltssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Allerdings darf gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die Haushaltssatzung frühestens nach Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bekanntgemacht werden.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 GO NW spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres anzuzeigen. Erfahrungsgemäß zieht sich das Genehmigungsverfahren bis in das neue Haushaltsjahr hinein. Die Jahresveranlagung der Realsteuern erfolgt zu Beginn des neuen Jahres und darf bis zur Genehmigung der neuen Haushaltssatzung nur zu den Hebesätzen des Vorjahres erfolgen. Es sei denn, die Höhe der Hebesätze wird gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit § 25 GrStG und § 16 GewStG in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2023 (Hebesatzsatzung 2023) zu beschließen, um die Realsteuern vor dem ersten Fälligkeitstermin 15.02. rechtssicher zu den neuen Hebesätzen festsetzen zu können.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.